

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2022)

zum Thema:

Geflüchtete aus der Ukraine – Bearbeitung in den bezirklichen Sozialämtern

und **Antwort** vom 10. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11943

vom 20.05.2022

über Geflüchtete aus der Ukraine – Bearbeitung in den bezirklichen Sozialämtern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele neue Bedarfsfälle haben die Sozialämter seit dem Ausbruch des Ukrainekriegs erfasst, dh in den Monaten März -Mai 2022?

2. Wie viele Bedarfsfälle sind davon Geflüchtete aus der Ukraine?

Zu 1. und 2.: Seit dem 01.03.2022 haben in den Berliner Leistungsbehörden insgesamt 46.539 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) neu beantragt (Stand: 18.05.2022, 22 Uhr). Davon haben 40.117 Personen die Staatangehörigkeit „Ukraine“. Insgesamt wurden vom 24.02.2022 bis 31.05.2022 48.950 neuen Antragstellenden aus der Ukraine Sozialleistungen einschließlich Sofortleistungen gewährt.

3. Wie viele neue Bedarfsfälle hatten die Sozialämter im Zeitraum März - Mai 2021?

Zu 3.: Im entsprechenden Vergleichszeitraum des Vorjahres (01.03.2021 – 18.05.2021) haben in den Berliner Sozialämtern insgesamt 5.215 Personen Leistungen neu beantragt, davon 57 Personen mit der Staatangehörigkeit „Ukraine“.

4. Wie viele weitere VZÄs sind notwendig, wenn sich die Anzahl der neuen Bedarfsfälle nicht ändert, um die zukünftigen Geflüchteten aus der Ukraine adäquat und schnell in den Sozialämtern zu bearbeiten? Es wird um eine Aufstellung unterteilt nach den verschiedenen Sozialämtern gebeten.

5. Werden die VZÄs im Stellenaufbau der Bezirke berücksichtigt und besonders priorisiert bzw. ein 6. Cluster eingerichtet?

Zu 4. und 5.: Die Anzahl der Neuanträge ist nach den zunächst hohen Zugängen wieder rückläufig, unterliegt jedoch Schwankungen, die sich im Personalbestand kaum verbindlich abbilden lassen. Hinzu kommt, dass durch die Gesetzesänderungen ab dem 01. Juni 2022 viele Fälle sukzessive an die Jobcenter abgegeben werden können.

Zu den stellenwirtschaftlichen Aspekten haben die Sozialämter innerhalb der Antwortfrist folgende Informationen übermittelt.

Mit Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 04.03.2022 erfolgte der Hinweis an die Bezirke, dass im Rahmen des Art. 89 Verfassung von Berlin (VvB) personalwirtschaftliche Maßnahmen wie die Schaffung von Beschäftigungspositionen erfolgen könnten nach erfolgten Prüfung zur Notwendigkeit. Die in diesem Rahmen verausgabten Personalausgaben werden am Jahresende über die Basiskorrektur ausgeglichen.

Sozialamt	Anzahl erforderlicher Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Berücksichtigung im Stellenaufbau/ Priorisierung
Charlottenburg-Wilmersdorf	30 VZÄ Eine Planbarkeit ist schwierig aufgrund der Abhängigkeit von anderen Behörden wie LEA, LAF, Jobcenter.	Derzeit nicht bekannt.
Friedrichshain-Kreuzberg	6 VZÄ mal x (AsylbLG) 3 VZÄ mal x (SGB XII / IX)	Keine Angaben möglich.

Sozialamt	Anzahl erforderlicher Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Berücksichtigung im Stellenaufbau/Priorisierung
	1 VZÄ Unterbringung 2 VZÄ behördliche Dolmetscher mit Zusatzqualifikation	
Lichtenberg	8 VZÄ	8 VZÄ sind als Beschäftigungspositionen eingerichtet; Stellenausschreibungen sind initiiert.
Marzahn-Hellersdorf	7	Ja.
Mitte	Ohne Abgänge 77 VZÄ. Davon ausgehend, dass nach Rechtskreiswechsel ca. 20 % beim Sozialamt verbleiben: 15 VZÄ.	Keine Berücksichtigung; es ist geplant, 24 Beschäftigungspositionen zu schaffen.
Neukölln	Eine Verstetigung von Stellen ist letztlich lageabhängig und kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden. Kurzfristige Bedarfe werden über Beschäftigungspositionen abgedeckt.	
Pankow	10 plus 5 (befristet) **	Es ist nicht bekannt, ob diese Beschäftigungspositionen verstetigt werden bzw. für den Stellenaufbau berücksichtigt werden. Zur Frage nach Priorisierung und 6. Cluster fehlen Hintergrundinformationen.
Reinickendorf	10	Es werden priorisiert entsprechende Beschäftigungspositionen durch das Bezirksamt zur sofortigen Besetzung eingerichtet.
Spandau	12	Die zusätzlichen Aufgaben wurden als Beschäftigungspositionen berücksichtigt und diese teilweise schon mit befristeten Einstellungen besetzt.

Sozialamt	Anzahl erforderlicher Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Berücksichtigung im Stellenaufbau/ Priorisierung
Steglitz-Zehlendorf	10,5***	Nein, wird durch das Sozialamt angestrebt.
Tempelhof-Schöneberg	7 bei gleichmäßigem Ab- und Zugang ****	Die erforderlichen VZÄ in Form von Beschäftigungspositionen werden erst dann eingerichtet, wenn eine tatsächliche Besetzung erfolgt. ****
Treptow-Köpenick	9	Stellen sind derzeit nicht berücksichtigt.

*Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat folgende Erläuterung angegeben: „mal x“ steht für einen Korrekturfaktor, je nach Entwicklung des Fluchtgeschehens. Angabe in der Tabelle basiert auf einem stabilen Zulauf (Neufälle) je Monat auf dem aktuellen IST-Stand und geht von einem erfolgreichen Rechtskreiswechsel ins SGB II / XII innerhalb von 3 Monaten nach erster Leistung im AsylbLG aus.

**Das Bezirksamt Pankow erläutert zum angegebenen Bedarf, dass im Bereich des AsylbLG die Zuständigkeit für Neufälle und die Bearbeitung der Fälle bis zum Übergang in die Rechtskreise SGB II und SGB XII bestehen bleibt. Ausgehend von einer dreimonatigen Verweildauer im Sozialamt werden mittelfristig zunächst mindestens 6 VZÄ benötigt.

Für die Abarbeitung der "Altfälle" (AsylbLG) nach dem Rechtskreiswechsel (Beihilfen, Rückforderungen u.v.m.) wären 5 VZÄ anzusetzen, befristet bis Dezember 2023.

Für den Zugang in das SGB XII (insbesondere bei Rentenbezug) werden etwa 3 VZÄ benötigt. Der Bedarf bei Anspruch auf Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe lässt sich schwer bemessen; hierfür ist eine VZÄ angesetzt worden.

Entsprechend werden 10 unbefristete VZÄ und 5 VZÄ benötigt.

***Ergänzende Erläuterungen des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf: Es wird Bezug genommen auf die Zielwerte aus dem VZÄ-Controlling (ehemalige ZV mit SenFin, Basisjahr 2011). Dort war ein Fallschnitt von 225,76 Akten/VZÄ für den Bereich Grundsicherung und von 157,86 Akten/VZÄ für den Bereich AsylbLG zugrunde gelegt worden.

Mit Stand 25.05.2022 verbleiben in Steglitz-Zehlendorf im SGB XII (3. und 4. Kapitel) 402 Bedarfsgemeinschaften. Dies entspricht 1,8 VZÄ. Da die Zahl der Fälle bei weiteren Zugängen steigen wird, werden 2 VZÄ angesetzt. Daneben werden durch das Amt relativ konstant 60 Neuanträge pro Woche bearbeitet. Dies ergibt bei einer geschätzten Verweildauer von 2 Monaten im AsylbLG eine Fallzahl von 516 Fällen, somit 3,27 VZÄ. Für die Sprechzeiten (Leistungsbereich und Soziale Wohnhilfe) und für Übersetzungsarbeiten werden dauerhaft mindestens vier Sprachmittler*innen benötigt, 0,7+0,5+0,5+0,5 VZÄ. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf musste, da am Standort des Amtes für Soziales keine Raumkapazitäten mehr vorhanden waren, auf einen Außenstandort ausgewichen werden, sodass auch eine Standortleitung notwendig ist.

Der Bedarf für die Soziale Wohnhilfe kann nur geschätzt werden, da bisher keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, wie sich dieser entwickeln wird. Wir gehen von 2 VZÄ aus.

In der Angabe noch nicht enthalten ist der zusätzliche Personalbedarf, der auch noch für mindestens ca. 3 Monate nach Rechtskreiswechsel vorhanden sein wird für die Nachbereitung der Akten (abschließende Bescheidung, Erstattungsabrechnungen, Archivierung...).

****Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg erläutert zum angegebenen Bedarf, dass die Nachbesetzung von freien bzw. zusätzlichen VZÄ erheblicher Anstrengungen bedarf. Dies bedeutet insbesondere, dass VZÄ regelmäßig mehrfach ausgeschrieben werden müssen bis eine tatsächliche Besetzung erfolgen kann.

6. Trotz Rechtskreiswechsel werden die ukrainischen Geflüchteten die nach dem 01.06.2022 Berlin erreichen nach § 1 Abs.3a AsylbLG i. V. m. Rundschreiben Soz Nr. 1 / 2022 durch die Sozialämter betreut bis die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit das Jobcenter sofort zuständig ist oder das LAF dies in Amtshilfe übernimmt, so dass eine aufwändige doppelte Antragsstellung für die ukrainischen Geflüchteten nicht notwendig ist?

Zu 6.: Der Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht erst mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn bei Einreise Mittellosigkeit besteht oder keine Unterkunft vorhanden ist, werden zunächst also in vielen Fällen Leistungen nach dem AsylbLG beantragt werden müssen. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist vorrangig für die Leistungsgewährung an Asylsuchende zuständig, für die übrigen Personengruppen mit Anspruch nach dem AsylbLG sind die Sozialämter zuständig.

Die für Inneres und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen arbeiten zusammen mit dem Landesamt für Einwanderung (LEA) und dem LAF an Lösungen, um den Zeitraum der Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter für neu ankommende Geflüchtete aus der Ukraine zu minimieren und prüfen die Möglichkeit einer gemeinsamen Anlaufstelle, um möglichst schnell die Voraussetzungen für den Übergang ins SGB II zu ermöglichen.

7. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen kann das Landesamt für Einwanderung pro Tag ausstellen?

8. Welche Ressourcen beschränken die tagesaktuelle Erstellung der Aufenthaltsgenehmigungen für die ukrainischen Geflüchteten derzeit? Welche Gegenmaßnahmen wurden ergriffen um dem entgegenzuwirken?

Zu 7. und 8.: Vom 21.03. bis zum 30.05.2022 wurden vom LEA 23.169 Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 AufenthG für ukrainische Kriegsgeflüchtete ausgestellt. Diese Zahl dürfte bundesweit einzig sein. So wurden im Monat April nach den Zahlen des Ausländerzentralregisters 39 % aller Aufenthaltserlaubnisse bundesweit vom LEA erteilt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in Zusammenarbeit zwischen dem LEA und dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) ein digitales Antragsverfahren eingeführt wird und die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport das LEA mit 60 Nachwuchskräften verstärken konnte, so dass alle vorhandenen Arbeitsplätze, die zur Titelerteilung ausgestattet sind, optimal besetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass die Titelerteilung auf diesem hohen Niveau fortgesetzt werden kann.

9. Wann wird das LEA in der Lage sein innerhalb eines Tages die Aufenthaltsgenehmigung zu erstellen, um so den ukrainischen Geflüchteten sofort die Möglichkeit der Antragsstellung beim Jobcenter zu ermöglichen?

Zu 9.: Die Antwort auf diese Frage hängt von der weiteren Entwicklung des Kriegsgeschehens in der Ukraine und dem damit verbundenen Fluchtgeschehen ab.

Eine seriöse Antwort ist daher nicht möglich.

Berlin, den 10. Juni 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales